

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

IKD(KKM)-020097/377-2016-Pil

Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Bearbeiter: Ing. Karlheinz Pillinger  
Tel: (+43 732) 77 20-142 93  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: katschutz@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 20. April 2016

## Plattform Notrufe; Konsultation einer Novelle der KEM-V 2009; Stellungnahme des Landes OÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Entwurfs einer Novelle der Kommunikations-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) und dürfen nachfolgend unsere Anregungen dazu übermitteln:

Zu den erläuternden Bestimmungen zu § 21 ist u.a. angeführt, dass *es dem Zuteilungsinhaber bzw. der Zuteilungsinhaberin obliegt, ob diese Erweiterung des Notrufes ausschließlich registrierten Nutzern angeboten wird. Eine Vorabregistrierung kann notwendig sein, um missbräuchliche Verwendung einzudämmen.*

Dazu ist grundsätzlich anzuführen, dass die Möglichkeit der Übermittlung einem Notrufes per SMS nicht als Erweiterung des Notrufes anzusehen ist, sondern ist in der vorliegenden Novelle gemäß § 21 Abs. 4 Z 1 festgelegt, *dass Meldungen per SMS an 112 Meldungen per Sprachanruf gleichgestellt sind.* Somit ist eine Mitteilung per SMS als **Notruf** anzusehen.

Darüber hinaus widerspricht die angeführte Möglichkeit der Einführung einer Vorabregistrierung unserer Auffassung nach dem Sinn eines Notrufes bzw. den Vorgaben des § 21 Abs. 1 Z 2 KEM-V 2009. Eine vorherige Registrierung ist einer Einschränkung gleichzusetzen, da dadurch nicht registrierte Nutzer wohl keinen Notruf an die jeweilige Leitstelle senden können bzw. das der per SMS übermittelte Notruf nicht bearbeitet werden muss. Weiters erscheint eine vorherige Registrierung in den in den erläuternden Bestimmungen angeführten Fällen, wie z.B. bei Entführungen, häuslicher Gewalt, Hörbeeinträchtigungen oder auch bei außergewöhnlichem Umgebungslärm jedenfalls nicht unmittelbar vorher möglich zu sein, weil der Eintritt all der angeführten Beispiele als nicht vorhersehbar anzusehen ist.

In den erläuternden Bestimmungen zu § 22 Abs. 3 ist im 3. Absatz angeführt, dass *diese Bestimmung nicht auf die Notrufnummer 112 beschränkt ist, zu der ab dieser Novelle gemäß § 21 Abs. 4 eine Alarmierung per SMS möglich sein muss, sondern bezieht sie sich auch auf Alarmierung per SMS an andere Notrufnummern auf freiwilliger Basis.* Die Möglichkeit, eine Notrufübermittlung per SMS zu ermöglichen, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Jedoch ist dabei ein einheitliches Vorgehen bei allen Notrufnummern im ganzen Bundesgebiet erforderlich. Dies deshalb, weil es dem Notrufenden nicht zugemutet werden kann, zu überprüfen bzw. zu wissen, ob an seinem derzeitigen Standort eine Notrufübermittlung mittels SMS möglich ist. Darüber hinaus ist ein einheitliches

Vorgehen auch für die Leitstellenbetreiber erforderlich, um den technischen und damit verbundenen finanziellen Aufwand, der sich als wahrscheinlich kostenintensiv darstellen wird, überhaupt abschätzen zu können und im Falle der Umsetzung auch im Rahmen halten zu können.

Da aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie die „e-Calls“ an die Notrufnummer „112“ zu gehen haben und die nach dieser Novelle vorgesehene Möglichkeit der Übermittlung eines Notrufes mittels SMS zumindest an die Notrufnummer „112“ ermöglicht wird, sehen wir eine mögliche Überlastung der jeweiligen Leitstellen als realistische Gefahr. Darüber hinaus wird eine „situationsadäquate Weiterleitung“ von Notrufen per SMS bzw. auch per „e-Calls“, wie sie gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 KEM-V 2009 bei nicht den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Leitstelle betreffenden Notrufen an die jeweils zuständige Leitstelle verpflichtend vorgesehen ist, als organisatorisch und technisch herausfordern angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Ing. Karlheinz Pillinger

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**